



**Antwort zur Anfrage Nr. 0552/2025 der Stadtratsfraktion DIE LINKE betreffend Geplante Einführung von Gebühren bei der Unterbringung geflüchteter Menschen (Die Linke)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. a) **Wird die festgelegte Obergrenze von bis zu drei Monatsgebühren auch für Familien mit Kindern angewandt, d.h. wird auch für Kinder und minderjährige Personen die volle Nutzungsgebühr von 300 Euro berechnet?**  
b) **Falls nein, wie wird die Gebühr berechnet?**  
Ja. Die Gebühr fällt grundsätzlich für jeden Nutzer der Gemeinschaftsunterkunft an. Bei Bedarfsgemeinschaften fällt für alle Personen eine Monatsgebühr bis zur Obergrenze des 3-fachen Betrags (max. 900 Euro) an.
2. a) **In welchem Zeitraum kann eine rückwirkende Nachzahlung gefordert werden?**  
b) **Gibt es eine Begrenzung für die rückwirkende Erhebung der Gebühr?**  
Die festgelegte Gebühr wird nach Inkrafttreten der Satzung erhoben. Rückwirkend werden für die Zeit vor der Satzungsinkrafttretung keine Gebühren erhoben.
3. a) **Was passiert, wenn jemand die Gebühr nicht innerhalb der Frist von 2 Wochen begleichen kann?**  
b) **Was passiert, wenn jemand die Gebühr gar nicht aufbringen kann?**  
c) **Kann dies zur Beendigung der Unterbringung führen?**  
Die Gebühr wird nur dann beim Leistungsempfänger direkt geltend gemacht, wenn ausreichendes Einkommen vorhanden ist. Die Erfüllung der Voraussetzung wird im Einzelfall geprüft und entschieden. Die Nichtzahlung der Gebühr trotz vorhandener Leistungsfähigkeit kann bei Personen, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu bleiben, zu einer Ausweisung führen.
4. a) **Sind Ausnahmen oder Ermäßigungen vorgesehen?**  
b) **Falls ja: Wer entscheidet darüber, nach welchen Kriterien und wo sind diese festgehalten?**  
Nein
5. **Wie wird sichergestellt, dass die Betroffenen über die Gebühren und mögliche Erstattungsmöglichkeiten informiert werden?**  
Nach Rechtskraft der Satzung erfolgen alle notwendigen Informationen durch die Betreuungsorganisationen in den Einrichtungen und über ein Anforderungsschreiben an die Nutzer:innen.

6. a) **Wie groß sind die Wohnräume in den Gemeinschaftsunterkünften, auf die die Gebühren erhoben werden?**  
**Bitte nennen Sie minimale, maximale und durchschnittliche Wohnflächen pro Person.**  
Jedem Nutzer stehen grundsätzlich mindestens 10 qm zuzüglich Gemeinschaftsflächen wie Küchen, Sanitärräume, Flure und Funktionsräume zur Verfügung.
- b) **Fallen auch Mehrbettzimmer darunter?**  
Ja
- c) **Wie hoch ist der Quadratmeterpreis für die Bewohner\*innen auf Basis der aktuellen Belegung?**  
Die Gebührenberechnung muss sich aus rechtlichen Gründen an den tatsächlichen Aufwendungen, die der Stadt Mainz für alle Gemeinschaftsunterkünfte entstehen, orientieren. Sie kann daher nicht auf Quadratmeter bezogen werden.

Mainz, 04.04.2025

gez.

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter